



**Freie
Demokraten**
Neumünster FDP

FDP Ratsfraktion Neumünster c/o Peter Janetzky
Spitzwegstr. 14 • 24539 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin der Stadt Neumünster
Frau
Anna-Katharina Schättiger

Neumünster, den 05.03.2024

Anfrage interkommunales Gewerbegebiet Boostedt

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin.

Bitte leiten Sie folgende Anfrage an die Verwaltung zur Beantwortung weiter:

Der Ausbau des Gewerbegebiets in Boostedt erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Neumünster als interkommunales Gewerbegebiet. Zu diesem Zweck haben die Gemeinde und die Stadt einen Vertrag abgeschlossen. Im Rahmen der Planung wird für dieses Gebiet ein B-Plan erstellt.

1. Ist Neumünster als Vertragspartner an der Erstellung dieses B-Planes beteiligt?
2. Wenn ja, wieso ist den zuständigen Gremien davon nichts bekannt?
3. Welche Ziele verfolgt die Verwaltung bei der Planung dieses Gewerbegebietes?
4. Gibt es unterschiedliche Auffassungen zur Planung zwischen der Gemeinde und der Stadt Neumünster?

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Janetzky
FDP Ratsfraktion Neumünster
Fraktionsvorsitzender

Neumünster, den 14.03.2024
Sachbearbeiter: Frau Warthenpfehl
Telefon: 28 65
Telefax: 26 48
Az.: 61.1

Frau
Stadtpräsidentin

hier

Beantwortung der Anfrage der FDP Ratsfraktion Neumünster zum interkommunalen Gewerbegebiet Boostedt vom 05.03.2024

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

Vorbemerkung:

Die Ratsversammlung hat den Oberbürgermeister beauftragt, den Vertrag „Interkommunales Gewerbegebiet Vertrag für das Gewerbegebiet B-Plan Nr. 50 in der Fassung vom 22.02.2022“ abzuschließen (Drucksache 1047/2018/DS). Der Vertrag ist der Drucksache als Anlage beigelegt. Daher wird auf die Drucksache verwiesen. Gegenstand des Vertrages ist ein ca. 5 ha großes Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Boostedt). Der B-Plan 50 umfasst einen Teilbereich des Gewerbe- und Logistikparks. Für den ersten Bauabschnitt des Gewerbe- und Logistikparks wurde über den B-Plan Nr. 46 b der Gemeinde Boostedt bereits zuvor Planrecht geschaffen. Nur der zweite Bauabschnitt des Gewerbe- und Logistikparks, der B-Plan Nr. 50, ist Gegenstand des Vertrages mit der Stadt Neumünster. Der Abschluss einer interkommunalen Vereinbarung für weitere Flächen der Rantzau-Kaserne ist bisher nicht erfolgt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 50 wurde gemäß Ratsinformationssystem der Gemeinde Boostedt am 13.12.2023 gefasst.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Ist Neumünster als Vertragspartner an der Erstellung dieses B-Planes beteiligt?

Antwort:

Ja, die Stadt Neumünster wurde an der Erstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Frage 2:

Wenn ja, wieso ist den zuständigen Gremien davon nichts bekannt?

Antwort:

§ 5 des Vertrages regelt das Erfordernis der Zustimmung sowie unter welchen Bedingungen die Zustimmung zu erteilen ist. Im Vertrag ist geregelt, dass die Stadt Neumünster ihre Zustimmung zum B-Plan Nr. 50 im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mittels Stellungnahme erteilt, sofern ihre Belange – die in § 2 des Vertrages geregelt sind – ausreichend berücksichtigt wurden. Im Vertrag ist festgelegt, dass das Einvernehmen vor der förmlichen Beteiligung herzustellen ist. Aus diesem Grunde haben vorlaufend Gespräche mit der Gemeinde und der Vorhabenträgerin stattgefunden. Nach den Gesprächen hat die Stadt Neumünster eine Stellungnahme zur Umsetzung der Ökologischen Leitlinien im Rahmen der Interkommunalen Kooperation abgegeben. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde eine weitere Stellungnahme abgegeben.

Da der Verfahrensweg im Vertrag geregelt ist und es sich dabei nicht um eine Aufgabe eines Fachausschusses oder der Ratsversammlung handelt, sondern die Zuständigkeit bei der Verwaltung liegt, wurden die Gremien nicht befasst.

Frage 3:

Welche Ziele verfolgt die Verwaltung bei der Planung dieses Gewerbegebietes?

Antwort:

Die Vertragsziele sind in der Präambel des Vertrages definiert.

In der Vereinbarung ist vorrangig als Kompensation die Teilung der Gewerbesteuer 50 % - 50 % vorgesehen. Zudem sind die ökologischen Leitlinien der Stadt Neumünster in der Bauleitplanung zu verankern. In § 2 des Vertrages ist zudem das „Profil des Gewerbegebietes“ näher beschrieben. § 3 regelt den „Interessenausgleich - positive Kooperationseffekte (Steuern)“.

Frage 4:

Gibt es unterschiedliche Auffassungen zur Planung zwischen der Gemeinde und der Stadt Neumünster?

Antwort:

Die Verwaltung hat sich eng am Vertrag orientiert und in den Stellungnahmen zum Bebauungsplan geltend gemacht, dass grundsätzlich alle Aspekte der Ökologischen Leitlinien Teil I A - E umzusetzen sind und bei abweichenden Punkten bestimmte Ersatzmaßnahmen vorzunehmen sind. Die Sicherung dieser Themen auch gegenüber der Vorhabenträgerin wurde in den Stellungnahmen der Stadt Neumünster als Voraussetzung für die Zustimmung zu B-Plan Nr. 50 geltend gemacht.


Tobias Bergmann
Oberbürgermeister